

Nr. 91. Verordnung, die Publication eines Gesetzes über den summarischen Proceß und das Verfahren hinsichtlich der darunter gehörigen, bei den Gerichten schon anhängigen Rechtsfreigkeiten betr. d. d. 24. März 1838.

**Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Keltexer, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Neuch, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.**

haben in Erwägung, daß die im Eingange zu dem Justiz-Mandate von 1754 unter dem Titel „von kürzlicher Entscheidung der Sachen durch mündliches Verhör“ enthaltenen Bestimmungen über summarische Behandlung gewisser Rechtsfachen sowohl rücksichtlich der Gegenstände, welche sie umfaßten, als rücksichtlich der Vorschriften, welche sie aufstellten, zu beschränkt erscheinen, und geleitet von der Erfahrung, daß das schädliche Mißverhältniß, in welchem die Formen und die Kosten des ordentlichen Proceßes zu den Gegenständen und der einfachen Natur minderwichtiger Rechtsfreigkeiten stehen, nur zu oft nachtheilig auf den Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen zuwirken, Unserer Landesregierung die Bearbeitung eines eignen, umfassenden Gesetzes über den summarischen Proceß zur Pflicht gemacht.

Nachdem nun solches von Uns genehmigt und das Gutachten Unserer gesammten Ritter- und Landschaft darüber vernommen worden ist, so bringen Wir es hierdurch zur allgemeinen Kunde und befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, daß sie sofort nach dessen Publication sich durchgängig darnach richten, wobei Wir zugleich noch Folgendes bestimmen:

- 1) das neue Gesetz findet auch auf die bereits anhängigen Rechtsfachen, welche den Vorschriften desselben unterliegen, Anwendung;
- 2) in solchen Sachen muß daher der Kläger, wenn er seinen Beweis noch nicht übergeben hat, in Gemäßheit §§. 22. 23. 24. und 25. aufgefordert werden, seine Beweismittel anzuzeigen, worauf ein nochmaliger Verhörstermin angesetzt und die Sache nach gegenwärtigem Befehle instruiert wird.
- 3) In solchen Fällen, wo der Beweis und Gegenbeweis bereits eingebracht, jedoch noch